

**Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Ladenburg**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg am 7. Mai 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ladenburg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall einschließlich der Sozialversicherungsabgaben als Aufwandsentschädigung gegen Nachweis in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dies gilt auch für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe des tatsächlichen Verdienstausfalles gegen Nachweis gewährt. Für Auslagen wird ein Pauschalsatz von 10,00 € pro Tag gewährt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr als Aufwandsentschädigung neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung und/oder durch andere Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Kommandant | |
| 1.1 Aufwandsentschädigung | 800,00 € |
| 1.2 Pauschalbetrag für Telefon | 150,00 € |
| 2. Stellvertretender Kommandant | |
| 2.1 Aufwandsentschädigung | 600,00 € |
| 2.2 Pauschalbetrag für Telefon | 100,00 € |

3. Jugendwart	200,00 €
3.1 Aufwandsentschädigung	600,00 €
4. Gerätewart (sofern nicht hauptamtlich tätig) 4.1 Aufwandsentschädigung	400,00 € 250,00 €
5. Stellvertretender Gerätewart 5.1 Aufwandsentschädigung	
6. Atemschutz-Gerätewart 6.1 Aufwandsentschädigung	

Bei der Wahrnehmung mehrerer der o.g. Funktionen durch eine Person wird jede Pauschale in voller Höhe gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Innerhalb der üblichen Arbeitszeit wird eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € pro Stunde bezahlt. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Auch für die Auslagen gelten die Regelungen der §§ 1 und 2 analog.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird eine Aufwandsentschädigung für Personalkosten/Auslagen von 10,00 €/Stunde bezahlt.

§ 6 Abtretung des Anspruchs an Arbeitgeber

Der Feuerwehrangehörige kann seinen Anspruch auf den Arbeitgeber übertragen, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm fortgezählten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Juni 2003 in Kraft.
Ladenburg, den 7. Mai 2003

Rainer Ziegler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ladenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden ist.